

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5567 –

Interregio-Verbindungen

Die Zuggattung Interregio (IR) wurde als Nachfolger bisheriger D-Züge eingerichtet. Der IR bindet als Fernverkehrsangebot unterhalb des IC/ICE Mittel- und Oberzentren, in denen keine IC halten, an den hochwertigen Fernverkehr an, außerdem schaffen Interregios Direktverbindungen von Ballungszentren in beliebte Urlaubsgebiete. 1993 vermeldete die Bahn gegenüber dem Vorjahr im Interregio-Verkehr eine Umsatzsteigerung von 26 %; der Geschäftsbericht 1994 betont die „Hohe Akzeptanz“ des IR, die „durch eine konsequente Verbesserung der Fahrplanangebote weiter ausgebaut“ werden soll. Seit Sommer 1995 werden in diesem Sinne eigens Waggonen zu Steuerwagen umgebaut, mit denen die Wendezeiten in Bahnhöfen verkürzt werden sollen. Die Zeitschrift „Bahn-Report“ berichtete nun jedoch in ihrer Ausgabe 3/96, daß der Vorstand der DB AG beschlossen habe, sich vom Produkt Interregio zu trennen.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung beantwortet Fragen zu dem Bereich Bahn ohne Bindungswirkung bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit und vor dem Hintergrund der Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996. Die Gestaltung des InterRegio-Angebotes einschließlich der Beschaffung von Fahrzeugen zählt zum unternehmerischen Verantwortungsbereich der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DB AG). Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs hat sie die mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Verkehr greift in diese Kompetenzen nicht ein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 1. Oktober 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wurden für die Entwicklung oder Herstellung der neuen Interregio-Steuerwagen staatliche Gelder in Anspruch genommen?

Nein.

2. Welche der Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG bzw. welche der geplanten Betriebs-AG (§ 25 DBGrG) sollen nach den der Bahnreform zugrundeliegenden Vorstellungen der Bundesregierung in Zukunft den interregionalen Verkehr zwischen Mittelzentren sowie zwischen Mittel- und Oberzentren im mittleren Entfernungsbereich abdecken?

Die Angebotsgestaltung im Fernverkehr – und dazu zählen die InterRegio-Züge – obliegt dem Geschäftsbereich Personenfernverkehr der Deutschen Bahn AG.

3. a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Verkehr zwischen Mittelzentren sowie zwischen Mittel- und Oberzentren im mittleren Entfernungsbereich im Rahmen des Nahverkehrsangebotes der Länder abgewickelt werden kann?
b) Wie will die Bundesregierung in diesem Falle für eine hinreichende Versorgung mit Verkehrsleistungen im länderübergreifenden interregionalen Verkehr Sorge tragen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Bundesregierung ist an der Angebotsgestaltung und Betriebsabwicklung im Schienenpersonenfern- und -nahverkehr nicht beteiligt.